



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

---

Ausgabe 55/2024e vom 3. Juni 2024 mit

## Öffentliche Bekanntmachung

# Satzung der Jagdgenossenschaft Mittweida

vom 16.11.2023

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Mittweida hat am 15.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Mittweida“. Sie hat ihren Sitz beim amtierenden Jagdvorsteher; ladungsfähige Anschrift ist die Adresse der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32 in 09648 Mittweida.

### § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst alle nicht einem Eigenjagdbezirk zugehörigen Grundflächen der Stadt Mittweida einschließlich der Ortsteile Zschöppichen, Neudörfchen, Kockisch, Rößgen und Weißthal, ausschließlich der Ortsteile Lauenhain/Tanneberg, Frankenau/Thalheim und Ringethal/Falkenhain und zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

### § 3 Jagdgenossen, Jagdkataster

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden und auf denen die Jagd uneingeschränkt ausgeübt werden darf.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis über die Jagdgenossen und deren Flächenbeteiligung (Jagdkataster). Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft geeignete Unterlagen, wie Grundbuchauszüge oder rechtskräftige Vermögenszuordnungsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Rechtsänderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Jagdgenossenschaft binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

### § 4 Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen (Versammlung) und der Jagdvorstand.

## **§ 5 Aufgaben der Versammlung**

(1) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(2) Die Versammlung wählt den Jagdvorsteher und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsprüfer. Sie beschließt ebenso über die Abberufung des Jagdvorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer.

(3) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Jagdvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand,
4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
5. die Entlastung des Jagdvorstands und Kassenführers,
6. die Nutzung der Jagd durch Verpachtung oder angestellte Jäger,
7. die Ziele der Jagd und Vorgaben zur Abschussentwicklung der vorkommenden Wildarten,
8. das Verfahren beim Abschluss von Jagdpachtverträgen, den Inhalt des Jagdpachtvertrags und die persönliche Auswahl des Jagdpächters,
9. die Änderung, Verlängerung und Kündigung von Jagdpachtverträgen,
10. die Anstellung eines Jägers, Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers einschließlich der persönlichen Auswahl,
11. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstands,
12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands,
13. den Antrag zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,
14. die Mitgliedschaft in Verbänden und Hegegemeinschaften,
15. die Erhebung der Jagdkatasterdaten von der zuständigen Behörde sowie
16. die Erhebung von Umlagen.

(4) Die Versammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Verwaltung des Vermögens vertraglich der Verwaltung der Stadt Mittweida zu übertragen.

## **§ 6 Durchführung der Versammlung**

(1) Die Versammlung ist vom Jagdvorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher leitet die Versammlung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche vertreten, oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung findet in der Regel in Mittweida statt. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung. Sie muss eine Tagesordnung enthalten, aus der alle Beschlussgegenstände hinreichend genau ersichtlich sind. Die Aufsichtsbehörde wird eingeladen.

(3) Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 11 Abs. 6 SächsJagdG bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die Vollmacht kann widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht wird erst wirksam, wenn er dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist.

## **§ 7 Beschlussfassung der Versammlung**

(1) Beschlüsse der Versammlung bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. § 14 Abs. 3 SächsJagdG bleibt unberührt. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

(2) Die Versammlung beschließt in der Regel durch offene Abstimmung. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beschließen. Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Jagdvorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(3) Personengemeinschaften können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein Jagdgenosse, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und keine andere Person vertreten.

(5) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden protokolliert. Das Protokoll erfasst auch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen und die vertretene Grundfläche. Es ist vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. Der Aufsichtsbehörde wird das Protokoll innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

## **§ 8 Besondere Bestimmungen für Wahlen**

(1) Die Bestimmungen nach § 7 gelten für Wahlen entsprechend.

(2) Die Wahl des Jagdvorstehers und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgen in getrennten Wahlgängen. Nach einstimmigem Beschluss aller anwesenden Jagdgenossen können die Wahlen auch in einem zusammengefassten Wahlgang durchgeführt werden. Ebenso können die Wahlen nach einstimmigem Beschluss aller anwesenden Jagdgenossen in offener Abstimmung durchgeführt werden.

(3) Die Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(4) Gewählt ist, wer sowohl die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der bei der Wahl vertretenen Grundfläche auf sich vereinigt.

## **§ 9 Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand besteht aus mind. dem Jagdvorsteher und zwei Stellvertretern sowie bis zu zwei weiteren Beisitzern.

(2) Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Bei Personengemeinschaften oder juristischen Person sind deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes, jedoch um höchstens drei Monate. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Annahme der Wahl.

(4) Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten mehrfach oder grob, kann er abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Aufgaben des Jagdvorstands**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von Verträgen in Angelegenheiten, die von der Versammlung zu beschließen sind, darf der Jagdvorstand nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen handeln die Mitglieder des Jagdvorstands einvernehmlich, ausgenommen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ist ein Mitglied von der Mitwirkung nach Absatz 3 ausgeschlossen, beschließen die verbleibenden Mitglieder des Jagdvorstands.

(2) Dem Jagdvorstand obliegen

1. das Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zu den Abschussplänen gemäß § 21 Abs.2 Satz3 des Bundesjagdgesetzes und § 21 Abs.2 Satz1 SächsJagdG,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
3. die laufende Verwaltung einschließlich des notwendigen Schriftwechsels und die öffentlichen Bekanntmachungen,
4. die Führung des Jagdkatasters,
5. die Kassenführung und die Bestimmung eines Kassenführers
6. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
7. die Anfertigung der Jahresrechnung,
8. die Anerkennung und Erstattung von Wildschäden und
9. die Aufforderung des Jagdpächters sowie der Vollzug einer Kündigung gemäß § 14Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsJagdG.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und für Entscheidungen, die nur die gemeinsamen Interessen der Jagdgenossen berühren.

(4) Kann eine Versammlung im Einzelfall nicht rechtzeitig erfolgen, entscheidet der Jagdvorstand. Der Jagdvorstand holt die Genehmigung der Versammlung unverzüglich ein. Die Versammlung kann die Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Solange kein Jagdvorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand der Stadt Mittweida wahrgenommen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§ 11 Sitzung des Jagdvorstands**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn der Jagdvorsteher oder beide Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Jagdvorstand darf im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren abstimmen.

(3) Der Jagdvorstand kann rechtswidrige Beschlüsse der Versammlung in der Regel binnen eines Monats nach der Beschlussfassung gegenüber den Jagdgenossen schriftlich beanstanden. Anschließend ist so bald wie möglich eine Versammlung durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Beanstandung zu informieren.

(4) Die Sitzung des Jagdvorstands ist nicht öffentlich. Der Jagdvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern des Jagdvorstands durch Beschluss zulassen. Beschlüsse werden protokolliert.

## **§ 12 Haushalts-, Kassen-und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung zur Entlastung des Jagdvorstands und Kassenführers vorzulegen ist.

(2) Das Kassenbuch ist nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern.

## **§ 13 Geschäfts-und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Annahme-und Ausgabeanordnungen sind vom Jagdvorsteher und einem weiteren Jagdvorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(3) Guthaben sind bis zu ihrer Verwendung mündelsicher anzulegen.

(4) Umlagen können nach § 11 Abs. 4 SächsJagdG für den durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf erhoben werden

(5) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen auszuschütten.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Vor Bekanntmachung bedarf sie der Genehmigung der Jagdbehörde.

(2) Sonstige für die Jagdgenossenschaft bestimmte Bekanntmachungen erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.

(3) Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung nach dieser Satzung erfolgen entsprechend der Regelungen der Bekanntmachungssatzung der Stadt Mittweida.

## **§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29.03.2001 inkl. der Änderung vom 24.04.2014 außer Kraft.

Mittweida, den 16.11.2023

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Jagdvorstehers

Die vorstehende Satzung wurde der Unteren Jagdbehörde beim Landkreis Mittelsachsen zur Genehmigung vorgelegt.

---

Die vorstehende Satzung wurde durch die Unteren Jagdbehörde beim Landkreis Mittelsachsen genehmigt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift /

Stempel der Unteren Jagdbehörde

**Die Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen, Unteren Jagdbehörde vom 16.04.2024, AZ: 23.2-12210201 genehmigt.**